

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(19. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/6218 —**

**Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes
und des Wohngeldgesetzes**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Achim Großmann, Siegfried Scheffler,
Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/5797 —**

Novellierung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

A. Problem

Das für die neuen Länder geschaffene Wohngeldsondergesetz, das gegenüber den Regelungen im Wohngeldgesetz den Bezug von Wohngeld u. a. durch die Berücksichtigung der Kosten für Heizung und Warmwasser und bei der Berechnung des Einkommens erleichtert, gilt bis zum 31. Dezember 1994 für vor dem 1. Februar 1994 gestellte Anträge.

Nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates soll die Geltung des Wohngeldsondergesetzes bis zum 31. Dezember 1995 für alle bis zum 31. Januar 1995 gestellte Anträge verlängert werden. Der familienbezogene Einkommensfreibetrag und der Zuschlag für

Heiz- und Warmwasserkosten sollen bis zum 31. Dezember 1996 verlängert werden.

Der Antrag der Fraktion der SPD fordert darüber hinaus, die Miet-Höchstbeträge sowohl im Wohngeldsondergesetz als auch im Wohngeldgesetz den gestiegenen Mieten anzupassen.

B. Lösung

Die vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Mehrheit zur Annahme empfohlene Gesetzesfassung sieht vor:

- Für alle im Jahr 1994 gestellten Anträge gilt noch das Wohngeldsondergesetz.
- Im Jahr 1994 begonnene Bewilligungszeiträume reichen in das Jahr 1995 hinein, jedoch maximal bis zum 30. Juni 1995.
- Die Einkommensermittlung im Wohngeldsondergesetz wird weiter an die in den alten Ländern geltende Einkommensermittlung herangeführt durch
 - a) Anrechnung von Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Kost, Waren und andere Sachbezüge), und
 - b) Anrechnung des die Kosten für den Wohnraum übersteigenden Anteils der laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz als Einkommen.

Der Antrag der Fraktion der SPD wird zur Ablehnung empfohlen.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD im Ausschuß besteht auf ihrem Antrag. Sie tritt u. a. für die Anpassung des Wohngelds Ost und West vor dem Hintergrund gestiegener Mieten und für die unveränderte Annahme des Bundesratsentwurfs mit folgenden Punkten ein:

- Das Wohngeldsondergesetz wird um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1995 verlängert. Es soll für alle Anträge gelten, die bis zum 31. Januar 1995 gestellt werden.
- Der familienbezogene Einkommensfreibetrag nach § 42 Abs. 5 WoGG wird im Rahmen des Übergangsrechts bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.
- Der Zuschlag für Heiz- und Warmwasserkosten wird bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

Der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste hat sich im Ausschuß dieser Haltung angeschlossen.

D. Kosten

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes verursacht Mehrkosten von insgesamt 110 Mio. DM in den

Jahren 1994 und 1995 (1994: 50 Mio. DM; 1995: 60 Mio. DM), die jeweils zur Hälfte vom Bund und den neuen Ländern zu tragen sind. Diese Mehrausgaben werden aufgefangen durch die zeitgleiche Erweiterung des Einkommensbegriffs. Eine zusätzliche Belastung der Haushalte von Bund und Ländern, die auch dem mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm beschlossenen Leistungsmoratorium widersprochen hätte, wird dadurch vermieden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/6218 —
in der anliegenden Fassung anzunehmen,
- den Antrag — Drucksache 12/5797 — abzulehnen.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Otto Reschke

Stellv. Vorsitzender

Siegfried Scheffler

Berichterstatter

Hans Raidel

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „einen vor dem 1. Februar 1994 gestellten“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1994 gestellt und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 1995, wird Wohngeld ausschließlich nach Maßgabe dieses Gesetzes bis längstens 30. Juni 1995 gewährt. Der Antragstellung steht die Rückwirkung des Antrages nach § 16 Abs. 4 gleich.“

2. In § 5 Abs. 3 wird vor Satz 1 eingefügt:

„Bei Wohnraumnutzung in Heimen ist die Miete unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 der Wohngeldverordnung zu ermitteln.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen; bei Wohnraumnutzung in Heimen ist § 7 Abs. 1a der Wohngeldverordnung entsprechend anzuwenden.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Einnahmen nach Satz 1 Nr. 2, 5 und 6, die nicht in Geld bestehen (Kost, Waren und andere Sachbezüge), sind die nach § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werte maßgebend.“

4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „31. Januar 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.

5. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle wird die Angabe „bis 31. Dezember 1994“ durch die Angabe „bis 30. Juni 1995“ ersetzt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

6. §§ 27 und 28 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Nr. 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge mit Ausnahme laufender Leistungen für den Lebensunterhalt, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen;“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe a wird die Angabe „vom 1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995“ durch die Angabe „vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „folgenden“ durch das Wort „einen“ und der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt sowie die Tabelle gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Der Zuschlag beträgt im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 bei Einzelraumheizung 0,30 Deutsche Mark, bei Zentralheizung 0,60 Deutsche Mark und bei Fernheizung 0,90 Deutsche Mark.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „vom 1. Februar 1994 bis zum 30. Juni 1995“ durch die Angabe „vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1995“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Siegfried Scheffler und Hans Raidel

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am 26. November 1993 den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes — Drucksache 12/6218 — und den Antrag der Abgeordneten Achim Großmann, Siegfried Scheffler, Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: Novellierung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes — Drucksache 12/5797 — im vereinfachten Verfahren an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlagen am 8. Dezember 1993 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, den Antrag in Drucksache 12/5797 abzulehnen und den Antrag der Koalitionsfraktionen zum Bundesratsentwurf anzunehmen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Vorlagen am 1. und 8. Dezember 1993 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste, den Gesetzentwurf des Bundesrates in der aus der Anlage zur Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen und den Antrag in Drucksache 12/5797 abzulehnen. Die Fraktion der SPD und die Gruppe der PDS/Linke Liste waren dafür eingetreten, den Gesetzentwurf des Bundesrates unverändert zur Annahme zu empfehlen.

II.

Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen ist das Wohngeldsondergesetz seiner Aufgabe bislang gerecht geworden, die Wohnkostenbelastung der Wohngeldempfänger in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin unter Berücksichtigung der durch die Erste und Zweite Grundmietenverordnung und die Betriebskostenumlageverordnung vorgenommenen Mieterhöhungen sozialverträglich zu gestalten. Es hat verhindert, daß schwächere Einkommensgruppen durch die überproportional angestiegenen Wohnkosten wirtschaftlich überfordert werden; gleichzeitig sind die Grundlagen für die nach dem Einigungsvertrag vorgesehene schrittweise Heranführung der Wohnungsmieten in den neuen Bundesländern an das in den alten Bundesländern geltende Mietensystem geschaffen worden.

Der von der Fraktion der SPD und von der Gruppe der PDS/Linke Liste zur Annahme empfohlene Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/6218 — enthält folgende Punkte:

- Das Wohngeldsondergesetz wird um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1995 verlängert. Es soll für alle Anträge gelten, die bis zum 31. Januar 1995 gestellt werden.
- Der familienbezogene Einkommensfreibetrag nach § 42 Abs. 5 WoGG wird im Rahmen des Übergangsrechts bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.
- Der Zuschlag für Heiz- und Warmwasserkosten wird bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

Der Bundesrat und mit ihm die Fraktion der SPD und die Gruppe der PDS/Linke Liste im Ausschuß weisen darauf hin, daß nach ihrer Ansicht die Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern noch nicht derjenigen der alten Bundesländer entspricht und damit nicht auf die Vorschriften des Wohngeldsondergesetzes verzichtet werden könnte (vgl. auch unten III.).

Diese Argumentation läßt außer Acht, daß auch das Tabellenwohngeld nach dem Wohngeldgesetz die individuelle Einkommenssituation der Haushalte neben der jeweiligen Miethöhe bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt. Durch das geltende Wohngeldsondergesetz erhalten Haushalte in den neuen Ländern bei gleichem Einkommen und gleicher Miete ein höheres Wohngeld als vergleichbare Haushalte in den alten Ländern. Dies führt in den neuen Bundesländern zu einer im Durchschnitt niedrigeren Mietbelastungsquote der Wohngeldempfänger. Nach Ansicht der Ausschußmehrheit kann unter diesen Voraussetzungen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes nur für eine begrenzte Übergangszeit in Betracht kommen.

Der Einkommensrückstand in den neuen Ländern konnte in den vergangenen Jahren kontinuierlich verringert werden. Realeinkommensverlusten in den alten Ländern stehen hohe Steigerungen in den neuen Ländern gegenüber. Allein im Zeitraum Februar/März 1992 bis Mitte 1993 sind dort einer im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durchgeführten Untersuchung zufolge die um die Preisentwicklung (einschl. Mieten) bereinigten Einkommen (Realeinkommen) um 17 Prozent angestiegen. An dieser Entwicklung waren auch die Bezieher sog. Sozialeinkommen wie Rentner und Arbeitslose beteiligt; Ende 1992 waren 47 Prozent der Wohngeldempfänger Rentner und 15 Prozent Arbeitslose. Die positive Einkommensentwicklung hat zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der Wohngeldempfänger geführt. Die Einkommen der Wohngeld-

empfänger sind heute im Durchschnitt um 25 Prozent höher als zu Beginn des Jahres 1992.

Die Beschlußempfehlung sieht daher einen gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates modifizierten Lösungsweg vor:

- Zunächst soll — insoweit in Übereinstimmung mit dem Bundesratsentwurf — verhindert werden, daß Wohngeldberechtigte, die nach dem 31. Januar 1994 im Laufe des Jahres 1994 — beispielsweise aufgrund modernisierungsbedingter Mieterhöhungen — antragsberechtigt werden oder Wiederholungsanträge stellen, bereits nach dem Wohngeldgesetz beschieden werden, während die überwiegende Mehrzahl der Wohngeldbezieher aufgrund der bis einschließlich Januar 1994 gestellten Wohngeldanträge über das ganze Jahr 1994 Wohngeld nach dem günstigeren Wohngeldsondergesetz bezieht. Das Wohngeldsondergesetz soll daher für alle im Jahr 1994 gestellten Anträge gelten, soweit auch der Bewilligungszeitraum im Jahr 1994 beginnt. Beginnt der Bewilligungszeitraum erst im Jahr 1995, wird kein Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz mehr gewährt.
- Um eine Entzerrung der Wiederholungsanträge zu erreichen, können im Jahr 1994 begonnene Bewilligungszeiträume in das Jahr 1995 hineinreichen, maximal allerdings bis zum 30. Juni 1995.
- Die Einkommensermittlung in den neuen Ländern wird weiter an die in den alten Ländern vorhandene Einkommensermittlung herangeführt, und zwar durch
 - a) Anrechnung von Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Kost, Waren und andere Sachbezüge), und
 - b) Anrechnung des die Kosten für den Wohnraum übersteigenden Anteils der laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz als Einkommen.

Die weitere Harmonisierung der Einkommensermittlung ist ein nochmaliger Schritt hin zu einer Gleichbehandlung der Antragsteller in den neuen und den alten Bundesländern.

Kosten:

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes verursacht Mehrkosten von insgesamt 110 Mio. DM in den Jahren 1994 und 1995 (1994: 50 Mio. DM; 1995: 60 Mio. DM), die jeweils zur Hälfte von Bund und neuen Ländern zu tragen sind. Diese Mehrausgaben werden aufgefangen durch die zeitgleiche Erweiterung des Einkommensbegriffs. Eine zusätzliche Belastung der Haushalte von Bund und Ländern, die auch dem mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm beschlossenen Leistungsmoratorium widersprochen hätte, wird dadurch vermieden.

III.

Die Fraktion der SPD ist im Ausschuß für die Annahme des Bundesratsentwurfs eingetreten und hat auf der Annahme ihres Antrages in Drucksache 12/5797 bestanden, der sich zum einen im wesentlichen mit dem Bundesratsentwurf deckt, zum anderen darüber hinausgehend die Überprüfung und Anpassung der Miethöchstgrenzen und der Tabellen für das Wohngeld-West angesichts der Mietsteigerungen fordert.

Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, daß die von der Ausschußmehrheit zur Annahme empfohlene Regelung nicht ausreicht, um in den neuen Ländern für alle Teile der Bevölkerung soziale Härten zu vermeiden. Diese Regelung geht nach Ansicht der Fraktion der SPD nicht nur in der Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes nicht weit genug, sondern bringt auch durch die Annäherung der Einkommensberechnung an das Wohngeldgesetz, insbesondere durch die Anrechnung der laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem BSHG und anderen Gesetzen eine Verschlechterung der Situation gerade der untersten Einkommenschichten, die in besonderem Maße noch auf das günstigere Wohngeld-Ost angewiesen sind. In den neuen Ländern hätten nach wie vor 67 Prozent aller Einkommensbezieher niedrige Einkommen. Von diesen seien wiederum 50 Prozent Niedrigstverdiener. Bei den Familien bzw. Haushalten hätten die Einkommen zwar 80 Prozent des Westniveaus erreicht, beim Nettoeinkommen pro Kopf seien es aber nur 65 Prozent und bei Rentnerhaushalten nur 49 Prozent. Die Angleichung werde nach Auffassung der Fraktion der SPD in Zukunft eher langsamer verlaufen. Dagegen stiegen die Lebenshaltungskosten, insbesondere bei den kommunalen Ausgaben, unverhältnismäßig an. Diese Ausgaben schlugen auf die Wohnkostenbelastung durch. Hier wird nach Auffassung der Fraktion der SPD sozialer Sprengstoff angehäuft. Statt dessen müsse es das Bestreben sein, möglichst wenige durch das soziale Netz fallen zu lassen. Demgegenüber wäre es nach Auffassung der Fraktion der SPD angezeigt, nicht nur die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes, sondern auch die Zuschlaggruppen um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Fraktion der SPD weist auf die noch ansteigenden Zahlen von Arbeitslosen und Obdachlosen hin. Eine besonders hohe Wohnkostenbelastung hätten die Alleinstehenden mit einer geringen Rente und Haushalte, die von Modernisierungsmaßnahmen betroffen seien.

Die Fraktion der SPD widerspricht der Auffassung, aus dem Rückgang der Zahl der Wohngeldempfänger in den neuen Ländern könne geschlossen werden, daß sich die Lage entspannt habe und sich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes erübrige. Die Zahl der Wohngeldempfänger sei nicht aussagekräftig, da viele Wohngeldberechtigte keinen Antrag stellten. Angesichts der steigenden Arbeitslosenzahlen in Ost und West nehme die Mietzahlungsfähigkeit immer mehr ab. Die Zahl der Obdachlosen nehme dramatisch zu. Ein Teil dieser Obdachlosigkeit sei auf sinkende Einkommen und eine wachsende Mietbelastung zurückzuführen.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß erklärt, sie bejahe grundsätzlich das Ziel eines einheitlichen, für die alten und neuen Länder gleichermaßen geltenden Wohngeldrechts. Dies könne aber nicht überstürzt und nicht durch bloßes Zurückführen auf das Wohngeld-West geschehen. Auch für das Wohngeld-West gebe es angesichts der gestiegenen Mieten einen Handlungsbedarf. Wenn mehr als 50 Prozent der Mieten von Wohngeldempfängern über den Mietobergrenzen lägen, sei eine Wohngeldanpassung bei den Höchstbeträgen und bei den Tabellen überfällig.

Die Koalitionsfraktionen haben diese Forderungen abgelehnt. Sie weisen darauf hin, daß die Einkommensentwicklung in den neuen Ländern auch bei den Beziehern von Sozialeinkommen einen günstigen Verlauf genommen habe, der die Annäherung an das Wohngeld-West erlaube. Was die Anpassung des Leistungsniveaus im Wohngeld-West betrifft, unterstreicht auch die Ausschlußmehrheit die Notwendigkeit einer Überprüfung; eine kurzfristige Anpassung erscheint allerdings angesichts der angespannten Haushaltslage nicht realisierbar.

IV.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldsondergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

- a) Nach § 1 Satz 1 geltender Fassung ist das Wohngeldsondergesetz im Zeitraum bis einschließlich 31. Dezember 1994 nur auf solche Wohngeldanträge anzuwenden, die vor dem 1. Februar 1994 gestellt werden. Da künftig Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz (WoGSoG) für das Jahr 1994 ohne Rücksicht auf die Einhaltung dieses Antragszeitpunktes gewährt werden soll, wird diese Einschränkung gestrichen (Buchstabe a).
- b) § 1 Satz 2 — neu — (Buchstabe b) erweitert darüber hinaus den zeitlichen Anwendungsbereich des Wohngeldsondergesetzes bis längstens 30. Juni 1995, wenn
 - aa) der Wohngeldantrag bis spätestens 31. Dezember 1994 gestellt wird und zugleich
 - bb) der Bewilligungszeitraum vor dem 31. Dezember 1994 beginnt.

Durch diese Regelung werden Bewilligungszeiträume von weniger als sieben Monaten auf einfallbezogene Ausnahmen beschränkt. Auch läuft dadurch der Bewilligungszeitraum nicht bei allen Empfängern von Tabellenwohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz gleichzeitig zum 31. Dezember 1994 aus; so können die in der Wohngeldverwaltung entstehenden Probleme bei der Umstellung der Bewilligung vom Wohngeldsondergesetz auf das Wohngeldgesetz spürbar reduziert werden.

Zugleich wird gewährleistet, daß für alle Wohngeldanträge im Hinblick auf Bewilligungszeiträume, die im Jahr 1995 beginnen, das Wohngeldsondergesetz nicht mehr anzuwenden ist. Im übrigen wird klargestellt, daß auf einen Wohngeldantrag, der sich auf einen 1994 beginnenden Bewilligungszeitraum bezieht, ausschließlich Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz bewilligt werden kann. Der Bewilligungszeitraum endet in diesen Fällen spätestens am 30. Juni 1995. Der durch die Bewilligung des Wohngeldes nach dem Wohngeldsondergesetz erledigte Antrag bietet keine Grundlage für eine über den 30. Juni 1995 hinausgehende Bewilligung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

§ 1 Satz 3 — neu — verdeutlicht, daß der erweiterte Anwendungsbereich des Wohngeldsondergesetzes für die Fälle gilt, in denen der Wohngeldantrag zwar nicht bis zum 31. Dezember 1994 gestellt wurde, ein später gestellter Antrag für einen vor dem 1. Januar 1995 beginnenden Bewilligungszeitraum aber entsprechende Rückwirkung entfaltet. Eine solche Rückwirkung sieht § 16 Abs. 4 WoGSoG zum Beispiel für Fälle vor, in denen die Bewilligung von pauschaliertem Wohngeld versagt wird oder in denen zu Unrecht erbrachtes pauschaliertes Wohngeld zu erstatten ist.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 3)

Durch Verweisung auf den in den alten Bundesländern anzuwendenden § 7 Abs. 1 der Wohngeldverordnung (WoGV) wird klargestellt, wie die Ermittlung der Miete bei Wohnraumnutzung in Heimen, vor allem Pflegeheimen für ältere Mitbürger, zu erfolgen hat. Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis, die sich auf die § 7 Abs. 1 WoGV nachgebildete Regelung in Teil A Nr. 5.17 der Durchführungsvorschriften zum Wohngeldsondergesetz stützt, gesetzlich abgesichert.

Zu Nummer 3 (§ 9)

- a) Die neue Nummer 6 regelt die Berücksichtigung von laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt, vor allem von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, bei der Einkommensermittlung nach dem Wohngeldsondergesetz (Buchstaben a und b). Ausgangspunkt ist dabei die — in Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes ebenfalls angepaßte — Regelung in § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG. Bislang werden danach in den alten Bundesländern laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder den einschlägigen Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge als Einnahme angerechnet, soweit sie höher ausfallen als die Kosten der Unterkunft, also die Bruttokaltmiete.

Diese im Kern übernommene Ausgangsregelung wird wie folgt modifiziert:

- aa) Nach der Systematik des Wohngeldsondergesetzes werden Einnahmearten nur durch aus-

drückliche Bestimmung in den „Positivkatalog“ der bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigenden Einnahmen aufgenommen. Insoweit ist die Formulierung — bei inhaltlicher Übereinstimmung — anders strukturiert als § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG — neu — (vgl. Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes und Begründung zu Artikel 2 Nr. 1); dort wird als Folge des umfassenden Einkommensbegriffs des § 10 WoGG, der auch die Sozialhilfeleistungen umfaßt, geregelt, in welchem Umfang Sozialhilfeleistungen bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleiben.

- bb) Es wird klargestellt, daß auch laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) nur in dem Umfang als Einnahme zu berücksichtigen sind, wie dies bei entsprechenden laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz der Fall wäre.
- cc) Der Begriff „Kosten der Unterkunft“ wird durch den Begriff „Kosten für den Wohnraum“ ersetzt. Damit soll verdeutlicht werden, daß Wohngeld nach § 1 Satz 1 WoGSoG (wie nach § 1 WoGG) nur als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt werden kann. Der Antragsteller kann damit bei insgesamt unzureichendem Einkommen und Vermögen Wohngeld und laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG im Hinblick auf die Aufwendungen für die Unterkunft nur dann gleichzeitig erhalten, wenn es sich bei der Wohnung um Wohnraum im Sinne des Wohngeldgesetzes handelt. Diesem Gedanken trägt heute bereits § 32 Abs. 1 Satz 1 WoGG Rechnung, der als Grundlage für die Bemessung pauschalierten Wohngeldes die im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft nur insoweit zuläßt, als es sich um Wohnraum handelt.
- dd) Des weiteren wird im Hinblick auf den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 3 BSHG klargestellt, daß in Fällen, in denen bei Bemessung der laufenden Leistungen z. B. für eine erforderliche Haushaltshilfe Kosten für den Wohnraum überhaupt nicht berücksichtigt worden sind, folgerichtig für diese Kosten auch kein Abzug vorgenommen werden darf. Der insoweit abweichenden Rechtsauslegung des geltenden § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1991 (8 C 49.90) wird nicht gefolgt.
- ee) Schließlich wird für die Einkommensermittlung bei solchen Heimbewohnern, die Sozialhilfe beziehen, der in den alten Bundesländern einschlägige § 7 Abs. 1 a der Wohngeldverordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Auch für den Vollzug des Wohngeldsondergesetzes bedarf es künftig einer derartigen Vorgabe, die bisher entbehrlich war, weil laufende Leistungen für den Lebensunterhalt, die bei

Heimfällen als Teil der Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt werden (§ 27 Abs. 3 BSHG), nicht zum Einkommen zählten.

- b) Zum Ausgleich der Mehrkosten sollen — wie in § 10 Abs. 2 WoGG — in § 9 Satz 2 — neu — auch Sachbezüge mit ihrem nach § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Geldwert als Einnahme berücksichtigt werden (Buchstabe c). Die Verweisung auf Satz 1 ist auf dessen Nummern 2 (Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit), 5 (empfangener laufender Unterhalt) und 6 (Hilfen für den Lebensunterhalt) beschränkt.

Die Einbeziehung der Nummer 1 ist nicht erforderlich, weil bei den dort genannten, nach dem Einkommensteuerrecht ermittelten Einkünften mögliche Sachbezüge bereits durch den direkt anzuwendenden § 8 Abs. 2 EStG mit ihrem Geldwert berücksichtigt werden.

Die Nummern 3 (Arbeitslosengeld und andere Lohnersatzleistungen) und 4 (Renten und weitere Bezüge) werden nicht einbezogen, weil bei den dort erfaßten Einnahmearten Sachleistungen nicht auftreten.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 1 Satz 1 (s. o. Zu Nummer 1).

Zu Nummer 5 (§ 21)

Der Wortlaut der Tabelle wird redaktionell daran angepaßt, daß nach § 1 Satz 2 — neu — der Zuschlag für Wärme- und Warmwasser auf der Grundlage des Wohngeldsondergesetzes künftig bis längstens 30. Juni 1995 gewährt werden kann (Buchstabe a).

Die in § 21 Abs. 1 Satz 4 zur Verwaltungsvereinfachung enthaltene Regelung, nach der die Summe aus der Miete (§ 5) bzw. Belastung (§ 6) und dem für den Wohnraum berechneten Zuschlag für Wärme- und Warmwasser zu runden ist, hat sich nicht bewährt. Sie führt vielmehr in Einzelfällen dazu, daß Grenzbeträge in den Wohngeldtabellen geringfügig unterschritten werden und dadurch nur noch ein spürbar geringeres Wohngeld zusteht. Satz 4 wird deshalb gestrichen (Buchstabe b).

Zu Nummer 6 (§§ 27 und 28)

§§ 27 und 28 sind Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Abfederung der zum 1. Januar 1993 zugelassenen Mietanhebungen, die inzwischen überholt sind und daher gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wohngeldgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 14 Abs. 1 Nr. 18)**

Auch für den Anwendungsbereich des Wohngeldgesetzes wird klargestellt, daß laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei der Einkommensermittlung nicht anders zu behandeln sind als entsprechende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Im Hinblick auf die Beschränkung des Abzugs des Anteils der Kosten für den Wohnraum auf die Fälle, in denen bei der Bemessung der laufenden Hilfe für den Lebensunterhalt diese Kosten auch berücksichtigt wurden, wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 (vgl. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd) verwiesen. Was die Ersetzung des Begriffs „Kosten der Unterkunft“ durch „Kosten für den Wohnraum“ betrifft, ist ebenfalls auf die Begründung der entsprechenden Neuregelung im Wohngeldsondergesetz zu verweisen (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Bonn, den 8. Dezember 1993

Siegfried Scheffler

Berichterstatler

Hans Raidel

Zu Nummer 2 (§ 42)

Neben der redaktionellen Anpassung an den auf den 1. Januar 1995 verschobenen Übergang vom Wohngeldsondergesetz auf das Wohngeldgesetz (Buchstaben a und b [Doppelbuchstaben aa und bb] sowie c) wird — wie im Falle des § 21 Abs. 1 Satz 4 WoGSoG (vgl. dazu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b) — auch im Wohngeldgesetz die Rundungsregelung gestrichen (Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zum 1. Februar 1994 ist erforderlich, damit für alle im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Dezember 1994 gestellten Anträge Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz bewilligt werden kann.

